



Ausstellungs-Reglement

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Vorbereitung, Organisation und Teilnahmebedingungen zur Gewerbeschau „z'Wislig gmacht 2018“.

1.2 Ziele und Charakter der Ausstellung

Die Gewerbeschau „z'Wislig gmacht 2018“ strebt folgende Ziele an:

- umfassende Präsentation des Gewerbevereins Weisslingen
- Schaffen von Kontakten zwischen Ausstellern und Besuchern
- interessantes Angebot an Kulinarik und kulturellen Aktivitäten

Die „z'Wislig gmacht 2018“ soll im Charakter offen, transparent und frei gestaltet sein, um ein abwechslungsreiches und interessantes Bild zu erreichen.

1.3 Veranstalter und Organisationskomitée

Veranstalter der „z'Wislig gmacht 2018“ ist der Gewerbeverein Weisslingen. Der Vorstand des Gewerbevereins Weisslingen beauftragt ein Organisationskomitée (OK) mit der Organisation und Durchführung der „z'Wislig gmacht 2018“. Die Weisungen des OK sind für Aussteller und beauftragte Firmen verbindlich.

1.4 Sortiment und Mitbewerberkoordination

Jeder Aussteller ist verpflichtet, nur Objekte auszustellen, die regelmässig in seinem Geschäft und seiner Branche vorkommen und einen wesentlichen Bestandteil seines Sortimentes bilden. Werbungen für gleichzeitig stattfindende Aktivitäten ausserhalb der Ausstellung sind innerhalb des Messegeländes verboten.

2. Teilnahmebedingungen

2.1 Zulassung

- Mitglieder des Gewerbevereins Weisslingen
- das OK kann im Interesse der Ausstellung Gäste einladen, sofern sie das einheimische Gewerbe nicht konkurrenzieren
- Vereine

2.2 Anmeldung

Jeder interessierte Aussteller hat sich mit dem offiziellen Anmeldeformular anzumelden. Mit seiner Unterschrift auf dem offiziellen Anmeldeformular anerkennt er das vorliegende Ausstellungsreglement. Gestützt auf die Angaben im offiziellen Anmeldeformular erfolgt die Standzuteilung.

2.3 Ablehnung von Ausstellern

Das OK kann Aussteller oder Ausstellungsgüter ohne Begründung ablehnen.

2.4 Verzicht auf die Durchführung der Ausstellung

Bei Verzicht auf die Durchführung der „z'Wislig gmacht 2018“ infolge höherer Gewalt oder anderer nicht voraussehbarer Gründe können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem OK oder gegenüber dem Gewerbeverein Weisslingen geltend machen.

2.5 Zahlungsmodalitäten

Vor der „z'Wislig gmacht 2018“ wird von den Ausstellern zur Deckung der entstehenden Kosten die Einzahlung der Standgebühren verlangt. Diese sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen, ansonsten kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.

2.6 Rückzug der Anmeldung

Bei einem Rückzug der Anmeldung kann das OK die bis zum Zeitpunkt des Rückzugs der Anmeldung entstandenen Kosten voll dem betreffenden Ausstellungsinteressenten in Rechnung stellen (Zahlungsfrist gemäss Art 2.5). Falls letzterer einen Ersatz-Interessenten gemäss Art 2.1 erbringen kann, kann das OK den Beitrag des zurückziehenden Interessenten reduzieren.

3. Gestaltung und Einteilung der Ausstellung

3.1 Platz- und Standzuteilung

Die Platz- und Standzuteilung ist Sache des OK. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit erfüllt, können jedoch nicht als Bedingung akzeptiert werden.

Das OK kann im Interesse der Ausstellung die gewünschten Ausstellungsflächen reduzieren oder die Standplatzierung verändern, um so möglichst vielen Ausstellern die Möglichkeit zu geben, ihr Angebot darzulegen.

3.2 Allgemeine Standgestaltung

Die Stände werden von den Ausstellern nach den vom OK vorgegebenen Rahmenbedingungen frei gestaltet. Im Sinne von Art. 1.2 erwartet das OK von den Ausstellern eine kreative Gestaltung der Stände.

3.3 Individuelle Standgestaltung

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers.

Die Wände der Mietstände dürfen mit Stoff, Filz oder Platten bespannt oder bezogen, jedoch nicht direkt bemalt werden. Sie sind mit Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt werden.

Dekorationsmaterial usw. darf nicht mit Nägeln oder mit Bostitch befestigt werden.

Grössere Schäden werden zu Lasten der Aussteller repariert und separat in Rechnung gestellt.

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigen.

Alle Grobarbeiten sollten bis am Vortag der Eröffnung um 22.00 Uhr beendet sein, damit am Morgen des Eröffnungstages mit der Reinigung und dem eigentlichen Ausstellen begonnen werden kann.

Die Abnahme der Ausstellung durch das OK erfolgt am Eröffnungstag um 13.30 Uhr.

3.4 Standbeschriftung

Die Innenstände werden durch den Standbauer einheitlich beschriftet. Pro Aussteller (innen und aussen) steht eine separate Standnummer zur Verfügung.

3.5 Einrichten, Bedienen und Abräumen der Stände

Das Einrichten und Abbrechen der Stände muss in einer knappen Zeit durchgeführt werden. Ein entsprechender Zeitplan wird separat bekannt gegeben. Während dieser Zeit haben Drittpersonen keinen Zutritt zu den Ausstellungsräumen.

Der Aussteller ist verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten seinen Stand wie auch die Durchgänge zu pflegen und zu betreuen.

3.6 Warenverkauf

Der Verkauf von Waren ist gestattet. Es dürfen jedoch keine ausgestellten Gegenstände mitgegeben werden, d.h. der Stand soll das gute Aussehen bis zum Schluss der Ausstellung bewahren. Verkaufsstände unterliegen nicht dieser Regelung.

4. Technische Anschlüsse und Installationen

4.1 Aufträge für handwerkliche Arbeiten

Für die handwerklichen Arbeiten innerhalb der Ausstellung und der Stände sollen Handwerker berücksichtigt werden, welche selbst Teilnehmer der Ausstellung sind. Bitte diese Arbeiten frühzeitig in Auftrag geben.

4.2 Technische Standeinrichtung

In der Standmiete ist inbegriffen (siehe Bild Massblatt):

- a) Modulstand, bestehend aus:
 - Systemwände weiss, Höhe 250 cm / Spann 5 mm / Deckenträger Quadro chrom uk 250 cm
 - 1 LED Spot / Laufmeter Deckenträger
 - 1 Stromanschluss 230 Volt / Stand
 - 1 Beschriftungsplatte mit Normschrift / 20 Buchstaben helvetica halbfett
- b) Hallenreinigung allgemein (die Standreinigung ist Sache der Aussteller; siehe Art. 3.5)
- c) Lautsprecher-Anlage (für relevante Durchsagen + Notfälle (KEINE Werbetexte))
- d) Durchführung der allgemeinen Werbung der Gewerbeschau „z'Wislig gmacht 2018“

Die Standgrössen sind auf dem Beiblatt ersichtlich.

Die Standtiefen und Standlänge; gemäss Platzzuteilung

Höherer Leistungsbedarf muss gesondert auf dem offiziellen Anmeldeformular angemeldet werden und wird inkl. Installation separat verrechnet.

Für die Aussenplätze werden in Standnähe Elektroverteilkästen 230/400 V erstellt.

4.3 Zusätzliches Mietmobiliar

Bodenbeläge, Podeste, Tische, Stühle, etc. können beim Standbauer direkt bestellt werden; siehe Beilage.

4.4 Internet

Internetanschlüsse werden durch das OK bereitgestellt. Sie können mit dem separaten Bestellformular geordert werden (Extra-Kosten).

5. Sicherheit

5.1 Feuerpolizeiliche Massnahmen

Im Brandfall Telefon 118 anrufen.

Fluchtwege / Notausgänge sind zwingend frei zu halten.

Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangasflaschen usw. ist nur ausserhalb der Ausstellungshalle gestattet. Gasflaschen sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen wie Crêpe-Papier sind verboten!

Alle Installationen unterstehen den kantonalen Vorschriften. Gifte sind gemäss Giftgesetz zu behandeln.

5.2 Versicherungen

Das OK schliesst nur die für die Ausstellung notwendige Haftpflichtversicherung ab. Alles andere ist Sache der Aussteller.

Das OK-Gewerbschau „z'Wislig gmacht 2018“ lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und dergleichen ausdrücklich ab. Bitte denken Sie daran, das Ausstellungsgut rechtzeitig zu versichern.

Die Unfallversicherung für das Personal Standbetrieb während des Auf- und Abbaus und der Ausstellung ist Sache der Aussteller.

6. Mithilfe

Jeder Aussteller ist verpflichtet, für die Ausstellung ca. 4 Stunden zu arbeiten. Diese Arbeitsleistung ist für alle Ausstellungsteilnehmer obligatorisch. Im Verhinderungsfalle kann sich der Aussteller durch einen Ersatz vertreten lassen. Wer nicht erscheint, oder sich nicht genügend vertreten lässt, bezahlt eine Entschädigung von CHF 300.00 in die Ausstellungskasse. Ausgenommen sind alle OK-Mitglieder.

7. Schlussbestimmungen

Dieses vorliegende Reglement wurde vom OK verabschiedet und vom Vorstand des Gewerbeverein Weisslingen genehmigt.

Weisslingen, Februar 2018

Für den Vorstand des
Gewerbeverein Weisslingen



Roger Kopf
Präsident

Für das OK Gewerbeschau
„z'Wislig gmacht 2018“



Rolf Boss
OK-Präsident